

Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg vom 15.11.2019, mit der die Aufnahme in die Volksschulen der Stadt Salzburg geregelt wird (Volksschul-Aufnahmeverordnung Stadt Salzburg 2019)

Auf Grund des § 35 Abs 4 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 - SchuOG 1995, LGBl. Nr. 64/1995, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Jedes schulpflichtige Kind, das die Voraussetzungen für den Besuch einer öffentlichen Volksschule erfüllt, ist nach folgenden Kriterien von der Schulleitung aufzunehmen:

(1) Die Reihung hat nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmebewerberin bzw. des Aufnahmebewerbers zu erfolgen.

(2) Unter der Bewertung der Eignung sind die Schulreife (einschließlich der vorzeitigen Aufnahme) oder ein etwaiger sonderpädagogischer Förderbedarf zu verstehen.

(3) Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart zu berücksichtigen (z.B. kürzerer und/oder weniger gefährlicher Schulweg, Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur).

(4) Zusätzlich sind der Bedarf nach einer Nachmittagsbetreuung und/oder die Nähe der Schule zum Arbeitsplatz der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

§ 2

Bewertung der Reihungskriterien

(1) Die Reihung gemäß § 1 Abs 1 hat nach den im § 1 Abs 2 bis 4 genannten Kriterien in einem regional sinnvollen Verhältnis dieser zueinander und nachvollziehbar zu erfolgen, wobei besonders auf die fußläufige Erreichbarkeit bzw. Wohnortnähe Bedacht zu nehmen ist. Die Schulleitungen haben, wenn es im Hinblick auf den Einzugsbereich der Schulen und die regionalen Gegebenheiten erforderlich ist, für ihren Zuständigkeitsbereich ein regionales Konzept zu erstellen und dieses bei Bedarf untereinander abzustimmen.

(2) Können an Schulen aus Platzgründen nicht alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber aufgenommen werden, sind jene, deren Schulweg anhand der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. Wohnortnähe kürzer ist, vorrangig zu reihen.

(3) Wenn unter Bedachtnahme auf Abs 2 nicht alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber in eine Schule aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmebewerberinnen bzw. Aufnahmebewerber nach den Kriterien der §§ 1 und 2 Abs 2 zu reihen.

§ 3

Zeitgerecht vor Beginn der Schülereinschreibung sind in den Volksschulen auf geeignete Weise Informationen über die jeweilige Schule sowie über das Verfahren zur Aufnahme (insbesondere die Termine für die Schülereinschreibung sowie der Überprüfung der Schulreife) bereitzustellen und zugänglich zu machen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 15. November 2019 in Kraft.

(2) Schüler/innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens abweichend von der Volksschul-Aufnahmeverordnung eine Volksschule bereits besuchen, werden von dieser nicht berührt.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Diese Verordnung dient dem Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Volksschulen im Schulsprengel der Stadt Salzburg.

2. Gesetzliche Grundlage

§ 35 Abs 4 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995;

3. EU-Konformität

EU-Recht wird nicht berührt.

4. Kosten

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Gemeinden.